MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG
JURISTISCHE FAKULTÄT

FRANZ-VON-LISZT-HAUS

Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Professur für Strafrecht und
Rechtsphilosophie/Rechtstheorie

Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Jur. Fakultät, Martin-Luther-Univ., 06099 Halle

22. Mai 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

I. Vorbemerkung

Anlass für den vorliegenden Gesetzesentwurf ist u.a. die RL (EU) 2024/1385 vom 14.5.2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, deren Art. 5 die Kriminalisierung bildbasierter sexueller Gewalt (Image-Based Sexual Abuse) fordert (s. auch Ref-E, S. 35, 66). Meine Stellungnahme konzentriert sich auf die Umsetzung dieser Vorgabe und spricht einige andere Punkte nur am Rande an.[1]

II. Gesetz gegen digitale Gewalt

Zu begrüßen ist, dass sich der Entwurf nicht mit strafrechtlichen Sanktionen gegen digitale Gewalt begnügt, sondern in einem neuen Gesetz gegen digitale Gewalt zivilrechtliche Reaktionsmöglichkeiten für die Opfer eröffnet (s. Ref-E, S. 21 f.). Die Einzelheiten sollen hier nicht kommentiert werden.

Die Bestimmung des Anwendungsbereichs in § 1 Abs. 1 GgdG, insbesondere der Straftatenkatalog in Nr. 2 lit. a enthält jedoch Lücken. Die Evaluation des ProstSchG hat gezeigt, dass sich die Anbahnung sexueller Dienstleistungen zunehmend in Internet verlagert, und eine Regulierung einschlägiger Plattformen empfohlen.[2] Dies spricht m.E. dafür, den Katalog auf alle Straftaten zu erweitern, die die Prostitution betreffen, zumal die Definition des Menschenhandels auch Straftaten erfasst, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden, z.B. bei der Anwerbung und Ausbeutung von Betroffenen, der Organisation ihrer Beförderung und Unterbrin-

[1] Das ist vorrangig meiner Kompetenz geschuldet und bedeutet keine Feststellung der (Un-)Wichtigkeit der ausgelassenen Punkte.

[2] *Bartsch/Küster/Treskow/Henningsmeier/Renzikowski*, Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG), 2025, S. 375 f., 408, 418, 458, 662, 685 (Prüfempfehlungen 9 und 11); vgl. ferner *Döring*, Prostitution in Deutschland: Eckdaten und Veränderungen durch das Internet, Z Sexualforsch 27 (2014), S. 99 ff.

Telefon: 0345/5523130 Fax: 0345/5527274
Postanschrift / Postal address: Universitätsplatz 6 D-06099 Halle

e-mail: renzikowski@jura.uni-halle.de

gung, dem Anbieten im Internet und der Kontaktaufnahme mit potenziellen Kunden, sowie schließlich der Kommunikation zwischen Tätern.[3] Namentlich sind dies § 232 StGB (Menschenhandel), § 232a StGB (Zwangsprostitution), aber auch § 180 Abs. 2 StGB (Vermittlung usw. von minderjährigen Prostituierten), § 182 Abs. 2 StGB (Nachfrage nach minderjährigen Prostituierten), sowie § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) und § 181a StGB (Zuhälterei). Auch diese Straftaten stellen gravierende Verletzungen des Persönlichkeitsrechts (vgl. Ref-E, S. 42) dar.

Wenn zudem eine neue Vorschrift gegen die unbefugte Überwachung mittels Informations- und Kommunikationstechnik eingeführt wird, erscheint es sinnvoll, auch § 202e StGB-neu in den Katalog mit aufzunehmen, den das dort bezeichnete Verhalten ist ein erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung der Betroffenen.

III. Änderungen im Strafrecht

(1) Die Erweiterung des Straftatenkatalogs in § 127 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a StGB geht nicht weit genug. Die Aufnahme des neuen § 202e StGB leuchtet ein, aber auch Deepfakes werden über Handelsplattformen verbreitet, die verbotene Prostitution wird über Internetplattformen gefördert. Deshalb sollte auch § 184k StGB in den Katalog aufgenommen werden. Entsprechendes gilt neben den bereits eingestellten §§ 232 und 232a StGB für die §§ 180a, 181a und 182 Abs. 2 StGB.

(2) Im Mittelpunkt der strafrechtlichen Änderungen steht die Reform des § 184k StGB, der die Intimsphäre von Personen bei bildbasierter digitaler Gewalt umfassend schützen soll und mit dem bisherigen „Flickenteppich“[4] weitgehend aufräumt. Diese Vorschrift wird zutreffend in den 13. Abschnitt eingestellt, denn das Verfügungsrecht über Abbildungen eigener Sexualität gehört zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.[5] § 184k StGB-neu ergänzt die bisherige Vorschrift gegen Upskirting um drei weitere Alternativen. Diese Zielrichtung wird durch eine neue Gesetzesbezeichnung unterstrichen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Vorschrift gegen die „Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen“ die moralisierende Bezeichnung als Pornographie vermeidet und damit unterstreicht, worauf es ankommt: nicht auf unmoralische Darstellungen von Sexualität, sondern auf die Missachtung von Selbstbestimmung.[6]

§ 184k StGB-neu zählt die Bildarten erschöpfend auf, die unter Strafe gestellt werden. Allerdings werden bestimmte ebenfalls strafwürdige Bildarten nicht erfasst wie etwa das Entkleiden einer Person

[3] Vgl. RL 2024/1712, Erwägungsgrund 9; s. dazu auch KOK (Hrsg.), Menschenhandel 2.0 – Digitalisierung des Menschenhandels in Deutschland, 2022 (https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/serviceangebote/publikationen/detail/menschenhandel-20-digitalisierung-des-menschenhandels-in-deutschland, abgerufen am 21.5.2026).

[4] Von einer systematischen Erfassung der Abbildungen von Nacktheit im geltenden Recht kann keine Rede sein, s. statt vieler *Schmidt*, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung: eine Kritik des Pornographiestrafrechts de lege lata und Vorschläge de lege ferenda, 2025, S. 257 ff.

[5] S. dazu grundlegend *Schmidt*, Pornographie (Fn. 4), S. 193 ff., 213 f., 230 f., 246 ff.; vgl. ferner *McGlynn/Rackley*, Image-Based Sexual Abuse, Oxford Journal of Legal Studies 37 (2017), S. 534 (548 f.).

[6] *Schmidt*, Vorschlag zur Kriminalisierung nicht einvernehmlicher sexualisierender Deepfakes als eine Form bildbasierter sexualisierter Gewalt, 2026, S. 51 f.

bis auf die Unterwäsche mithilfe einer Deepnude-App. Alternativ könnte im Gesetzestext die Formulierung „Abbildung einer anderen Person in sexualisierter Weise“ verwendet werden.[7]

Der Ausdruck „Bildaufnahme“ ist zudem ungenau. Denn ein sexuell eindeutiges Bild, das Persönlichkeitsrechte verletzt, liegt auch dann vor, wenn ein bereits manipuliertes Bild mithilfe eines Computerprogramms verändert wird. Das manipulierte Bild ist per Definition keine „Bildaufnahme“.[8] Zu Recht liegt der Schwerpunkt jedoch nicht auf der Manipulation der Bildaufnahme mittels KI, sondern auf der digitalen Veränderung mithilfe eines Computerprogramms.[9]

Positiv ist, dass nicht nur die Bereitstellung solcher Inhalte, sondern auch die Herstellung nicht einvernehmlicher sexuell eindeutiger Bilder unter Strafe gestellt wird. Es ist jedoch unklar, warum – anders als nach der bisherigen Regelung, das „Gebrauchen“ fehlt jetzt – die Nutzung dieses Materials, die ebenso strafwürdig ist wie dessen Herstellung und Weitergabe an Dritte, nicht ebenfalls strafbar ist. Schließlich muss jede Person selbst entscheiden können, ob und welche Art von sexuell eindeutigen Bildern von ihr existieren, wer diese nutzt und wer sie wem zugänglich macht.[10] Zudem entfällt die Strafbarkeit, wenn nicht widerlegt werden kann, dass eine Person das Material nur privat genutzt, aber nicht selbst hergestellt hat. Ebenso ist das bloße Anbieten von nicht selbst hergestelltem Material im Internet nicht erfasst. Daher sollte die Tathandlung des Gebrauchens in der Neuregelung beibehalten werden.

Das Tatbestandsmerkmal „in sexuell bestimmter Weise“ in § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-neu ist kritisch zu sehen. Nach der Gesetzesbegründung soll es maßgeblich darauf ankommen, ob die Täter*innen von sexuellen Absichten geleitet waren (Ref-E, S. 66 unter Verweis auf BGHSt 63, 98 ff.). Die vom Wortlaut suggerierte subjektive Ausrichtung überzeugt im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung nicht, denn dieses Recht wird unabhängig davon beeinträchtigt, ob ein Täter mit sexueller Motivation handelt. Das ist auch für § 184i StGB anerkannt.[11] Im Unterschied zu § 184i StGB ist jedoch bei § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-neu die Herausforderung größer, das äußere Erscheinungsbild einer Bildaufnahme zu beschreiben, die sexuellen Charakter aufweisen soll. Dazu finden sich in der Gesetzesbegründung (Ref-E, S. 66) keine konkreten Hinweise. Bei den dort ebenfalls erwähnten ambivalenten Handlungen kann man über die Motivation des Täters aber nur spekulieren. Denn wenn sexuelle Absichten des Täters nach Außen erkennbar sind, ist die Handlung gerade nicht mehr äußerlich neutral.[12]

Die Strafbarkeit nach § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-neu ist fraglich, wenn offengelegt wird, dass das Bild manipuliert wurde. Einerseits verlangt der Gesetzentwurf lediglich, dass die Manipulation mit-

[7] S. BT-Drs. 21/4949, S. 5; *Schmidt*, Deepfakes (Fn. 6), S. 41 f.; *Sanow*, Die Strafbarkeit voyeuristischer Bildaufnahmen, 2025, S. 241. Sinnvoll wäre es dann allerdings, die gemeinten Abbildungen anhand von Beispielen in der Entwurfsbegründung zu konkretisieren.

[8] *Schmidt*, Deepfakes (Fn. 6), S. 35; *Rückert*, Deepfakes im Straf- und Strafverfahrensrecht, NSW 2025, S. 315 (320); *Sanow* (Fn. 7), S. 201; *Greif*, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen, 2022, S. 232. Auch Ref-E, S. 65 betont, dass der Ausdruck „Bildaufnahme“ enger ist als „Abbildung“. Aber kann wirklich nur auf diese Weise eine Karikatur oder Satire vom Anwendungsbereich ausgenommen werden?

[9] S. *Flynn/Powell/Scott/Cama*, Deepfakes and Digitally Altered Imagery Abuse: A Cross-Country Exploration of an Emerging Form of Image-Based Sexual Abuse, The British Journal of Criminology 62 (2022), S. 1341 (1342).

[10] *Schmidt*, Deepfakes (Fn. 6), S. 27.

[11] S. *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2025, § 184i Rn. 11 m.w.N.

[12] Vgl. auch *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 184i Rn. 6; *Hörnle*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl. 2023, § 184i Rn. 12.

hilfe eines Computerprogramms vorgenommen wurde, sodass die Strafbarkeit nicht davon abzuhängen scheint. Andererseits muss aber der Eindruck erweckt werden, dass die Person in einem sexuellen Kontext dargestellt wird, und gerade dieser Eindruck würde durch eine Offenlegung widerlegt. In jedem Fall wäre es wünschenswert, wenn in der Begründung klargestellt würde, dass das Verhalten unabhängig davon strafbar ist, ob eine Offenlegung erfolgt.[13]

Der Strafrahmen von Geldstrafe bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe erscheint für die Herstellung als angemessen (und sollte auch für den privaten Gebrauch gelten). Für die Bereitstellung des Materials sollten jedoch höhere Strafen vorgesehen werden, da dadurch die sexuell eindeutigen Darstellungen in den Rechtsraum gelangen und das Risiko erheblich steigt, dass sie nie vollständig aus dem Internet entfernt werden können. Zudem wurde das erschwerende und phänomenspezifische Begleitdelikt des Doxings im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt; auch hier wäre eine höhere Strafe angemessen. Gleiches gilt für die Darstellung sexueller Übergriffe. Diese Fallkategorie ist vergleichbar mit der Darstellung von sexuellem Kindesmissbrauch (Missbrauchsbilder), für die im deutschen Strafrecht wesentlich härtere Strafen gelten.[14]

In § 184k Abs. 2 StGB-neu findet sich die bisherige Alternative des § 201a Abs. 3 StGB wortgleich wieder. Das überzeugt aus mehreren Gründen nicht. Zunächst ist die Vorschrift überflüssig, denn in diesen Fällen wird immer schon die Tatbestandsalternative nach § 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-neu vorliegen. Nacktaufnahmen einer Person bilden gewöhnlich „die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust“ ab (vgl. auch Ref-E, S. 65). Angesichts des Schutzzwecks der Norm ungereimt ist zudem die Schutzaltersgrenze vom 18 Jahren und die Begrenzung auf die entgeltliche Verschaffung bzw. die entsprechende Absicht. Von keinem dieser Aspekte hängt es ab, ob die sexuelle Selbstbestimmung, verstanden als das Recht, über Abbildungen der eigenen Sexualität zu bestimmen, betroffen ist. Die Gesetzesbegründung (Ref-E, S. 69) verweist für die Übernahme in § 184k StGB-neu lediglich – insoweit zutreffend – auf den Sachzusammenhang, gibt aber keinen Grund für ihre Beibehaltung an.

Unverständlich ist, weshalb in § 184k Abs. 4 StGB-neu die bisher in Abs. 3 geregelte „Sozialadäquanzklausel“ beibehalten wird. Nimmt man den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ernst, ist schlechterdings kein Fall denkbar, in der die Herstellung oder Verbreitung von Intimaufnahmen gegen den Willen der abgebildeten Person durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sein könnte, und so wird der Tatbestandsausschluss des geltenden § 184k Abs. 3 StGB allgemein als gesetzgeberische Fehlleistung angesehen.[15]

(3) Positiv zu bewerten ist die Einführung einer eigenen Strafvorschrift gegen nicht-sexualisierte Deepfakes, nicht nur, weil solche Machwerke das Ansehen einer Person erheblich schädigen können, sondern auch und insbesondere, weil es sich um Eingriffe in das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt (s. auch Ref-E, S. 23). Deshalb lässt sich bezweifeln, ob die Verbreitung solcher digitalen Lügen durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sein könnte (s. den Verweis auf § 201a Abs. 4 StGB in § 201b Abs. 2 StGB-neu). Unter den Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) fallen sie jedenfalls nicht.

[13] *Schmidt*, Deepfakes (Fn. 6), S. 26 f.

[14] *Schmidt*, Deepfakes (Fn. 6), S. 55 ff.

[15] S. auch *Seidl/Wittschurky*, Die sexuelle Belästigung nach § 184i StGB und die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen durch § 184k, NStZ 2023, S. 392 (395); *Berghäuser*, in: Leipziger Kommentar (Fn. 12), § 184k Rn. 46; *Schumann*, in: Nomos Kommentar zum StGB, 6. Aufl. 2023, § 184k Rn. 11; *Noltentius*, in: Systematischer Kommentar zum StGB, 9. Aufl. 2024, § 184k Rn. 21.

(4) Die Einführung einer neuen Strafvorschrift gegen die unbefugte Überwachung mittels Informationstechnik (§ 202e StGB-neu) ist zu begrüßen. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus Art. 6 RL 2024/1385 (s. Ref-E, S. 26). Kritisch zu bewerten ist jedoch die Beschränkung der Strafbarkeit auf Fälle, in denen der betroffenen Person dadurch wahrscheinlich ein „schwerer Schaden zugefügt wird" (§ 202e S. 2 StGB-neu). Nach der Gesetzesbegründung soll es darauf ankommen, dass der Eintritt eines solchen Schadens „bei einem regelmäßigen Geschehensablauf naheliegt" (Ref-E, S. 78). Diese Formulierung weist jedoch nur darauf hin, dass es sich bei § 202e StGB-neu um ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt. Welcher Art der drohende Schaden sein soll, ergibt sich daraus nicht und ist völlig unbestimmt.

Die Klausel entspricht der Vorgabe von Art. 6 RL 2024/1385, die insoweit aber nicht bindend ist, sondern der nationalen Gesetzgebung nur einen Rahmen vorgibt. Das damit verbundene Ziel, den Tatbestand auf strafwürdige Fälle zu beschränken (Ref-E, S. 71), könnte besser durch einen Rückgriff auf § 238 StGB erreicht werden, denn die dortige Voraussetzung der Eignung, die „Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen", erfüllt einen ähnlichen Zweck.[16]

[16] Näher dazu *Eisele*, in: Tübinger Kommentar zum StGB, 31. Aufl. 2025, § 238 Rn. 38; s. auch zur Bestimmtheit *Gericke*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2025, § 238 Rn. 55.